



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und
Integration

WAHLORDNUNG
FÜR DEN
INTEGRATIONSBEIRAT

Wahlordnung für den Integrationsbeirat

Präambel

Integration ist eine gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe, an der alle gesellschaftlichen Gruppen – z.B. aus den Bereichen Politik, Wirtschaft, Arbeitsmarkt, Bildung, Soziales, Kultur, Religion, Sport und Medien – unter Einbeziehung der regionalen Akteure mitwirken sollen. Der Hamburger Integrationsbeirat wurde erstmals 2002 als Gremium ins Leben gerufen, in dem Menschen mit und ohne Migrationshintergrund gemeinsam neue Wege für ein friedliches, gleichberechtigtes Zusammenleben in unserer Stadt finden. Er bildet nunmehr seit 13 Jahren das Forum für einen offenen Diskurs verschiedener Akteure zu Fragen der Integration von Zugewanderten in Hamburg.

Der Integrationsbeirat setzt sich aus 35 gewählten Mitgliedern zusammen. Die Freie und Hansestadt Hamburg strebt die gleichberechtigte Vertretung von Männern und Frauen im künftigen Integrationsbeirat im Sinne des § 1 des Hamburgischen Gremienbesetzungsgesetzes (HmbGremBG) an. In der 20. Legislaturperiode waren Frauen im Integrationsbeirat unterrepräsentiert. Deshalb würden wir es ausdrücklich begrüßen, wenn sich Frauen um eine Kandidatur als Mitglied des Integrationsbeirats bewerben würden.

Die Wahl dieser Mitglieder erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

I. Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Aktiv wahlberechtigt sind alle in Hamburg ansässigen Migrantenorganisationen, die in einer bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration geführten öffentlichen Liste eingetragen sind.
- (2) Gewählt werden kann jede volljährige Person mit Migrationshintergrund¹, die ihren Wohnsitz in Hamburg hat und in einer bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration geführten öffentlichen Liste eingetragen ist.

II. Listeneintragung der Migrantenorganisationen

- (1) Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration führt zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitglieder des Integrationsbeirats mit Migrationshintergrund eine öffentliche Liste der Migrantenorganisationen. Die Liste wird in die unter IV. (1) genannten Regionen unterteilt.

¹ Personen mit Migrationshintergrund werden in Übereinstimmung mit dem Mikrozensus 2005 wie folgt definiert:

- ausländische Staatsangehörige,
- deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund, diese sind:
 - o Spätaussiedler/innen
 - o Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung besitzen,
 - o Kinder von Zuwanderern ausländischer Staatsangehörigkeit, die bei Geburt zusätzlich die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten,
 - o Personen, bei denen mindestens ein Elternteil ausländischer Staatsangehörigkeit oder Spätaussiedler/in ist oder die deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung besitzt.

- (2) Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration ruft die in Hamburg ansässigen Migrantenorganisationen rechtzeitig vor der Wahl öffentlich zur Eintragung in die Liste binnen festgesetzter Frist auf. Eine Eintragung setzt voraus, dass es sich um einen eingetragenen Verein oder Verband mit Sitz oder Niederlassung in Hamburg handelt, der sich satzungsgemäß speziell für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund einsetzt und im Vorstand überwiegend von Menschen mit Migrationshintergrund geleitet wird. Der Verein bzw. Verband muss vor dem 1. Juni 2014 gegründet worden sein.
- (3) Eine Eintragung in die Liste erfolgt nach den unter IV. (1) definierten Regionen. Sie ist unabhängig von der Wahl jederzeit möglich. Eine Teilnahme an einem laufenden Wahlverfahren kann jedoch nur dann gewährleistet werden, wenn der Antrag auf Eintragung binnen der gemäß II. (2) festgesetzten Frist bei der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration eingeht.
- (4) Zusammen mit dem Antrag auf Eintragung in die Liste sind der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration mitzuteilen:
 - a) Name, Anschrift und Gründungsdatum der Organisation,
 - b) Angaben über die Zusammensetzung des Vorstandes, den Interessenbereich und die Mitgliederzahl sowie
 - c) die Region nach IV. (1), für die die Eintragung erfolgen soll.Darüber hinaus ist die Satzung einzureichen.

III. Listeneintragung der Kandidatinnen/ Kandidaten

- (1) Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration führt zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitglieder des Integrationsbeirats mit Migrationshintergrund eine öffentliche Liste der Kandidatinnen und Kandidaten. Die Liste wird in die unter IV. (1) genannten Regionen unterteilt.
- (2) Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration ruft die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig vor der Wahl öffentlich zur Eintragung in die Liste binnen festgesetzter Frist auf. Die Kandidatin/der Kandidat muss die unter I. (2) genannten Voraussetzungen erfüllen und seit mindestens drei Monaten ihren/seinen (Haupt-) Wohnsitz in Hamburg haben.
- (3) Der Kandidatur muss umfassen:
 - a) Name, Anschrift, Telefonnummer und Email-Adresse,
 - b) Angaben über das Geburtsjahr, das Geschlecht und den Migrationshintergrund,
 - c) die Bezeichnung der Region, für die die Kandidatur gilt,
 - d) eine kurze Begründung für die Kandidatur und ein Foto (freiwillig) sowie
 - e) eine Einverständniserklärung zur Veröffentlichung und Weitergabe der im Zusammenhang mit der Kandidatur mitgeteilten persönlichen Informationen an die in der öffentlichen Liste gemäß Ziffer II. (1) eingetragenen Organisationen.

- (4) Die Kandidatin/ der Kandidat muss einen Migrationshintergrund der Region aufweisen, für die sie/ er gewählt wird.

IV. Durchführung der Wahl

- (1) Gewählt werden können
- a) Elf Hamburgerinnen/ Hamburger mit Migrationshintergrund für die Europäische Union,
 - b) fünf Hamburgerinnen/ Hamburger mit Migrationshintergrund für das sonstige Europa (ohne die Europäische Union und ohne die Türkei),
 - c) sechs Hamburgerinnen/ Hamburger mit Migrationshintergrund für die Türkei,
 - d) acht Hamburgerinnen/ Hamburger mit Migrationshintergrund für Asien (ohne Türkei),
 - e) drei Hamburgerinnen/ Hamburger mit Migrationshintergrund für Afrika,
 - f) zwei Hamburgerinnen/ Hamburger mit Migrationshintergrund für Amerika.
- (2) Die eingetragenen Organisationen wählen die Beiratsmitglieder für die Region, für die sie eingetragen sind. Jede eingetragene Organisation hat so viele Stimmen wie Sitze, die auf die jeweilige Region entfallen. Die Stimmen müssen auf unterschiedliche Kandidatinnen/ Kandidaten verteilt werden. Gewählt sind für ihre Region jeweils die Kandidatinnen/ Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen können. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das Los.
- (3) Für die Durchführung der Wahl werden von der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration auf der Grundlage der eingegangenen Kandidaturen nach Ablauf der gemäß III. (2) festgesetzten Frist für jede Region Wahlzettel vorbereitet. Jede eingetragene Organisation erhält Informationen gemäß III. (1) über die für ihre jeweilige Region vorgeschlagenen Kandidatinnen/ Kandidaten sowie einen für ihre Region gültigen Wahlzettel.
- (4) Die eingetragenen Organisationen werden gebeten, die Kandidatinnen/ Kandidaten ihrer Wahl auf dem Wahlzettel zu markieren und den Wahlzettel binnen festgesetzter Frist an die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration zurück zu senden.
- (5) Nach Ablauf der in IV. (4) festgesetzten Frist werden die eingegangenen Wahlzettel von der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration ausgewertet. Verspätet eingegangene bzw. Wahlzettel mit mehr als den in IV. (2) Satz 2 geregelten Markierungen oder anderen Bemerkungen sind ungültig und werden nicht berücksichtigt. Eine Ausnahme gilt für verspätet eingegangene Wahlzettel lediglich dann, wenn andernfalls die betreffende Region im Integrationsbeirat durch keine Person vertreten wäre.
- (6) Der Wahlzettel kann auch persönlich beim Amt für Arbeit und Integration der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration abgegeben werden.

V. Bekanntgabe des Wahlergebnisses, Wahlannahme

Die Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration zählt die Wahlzettel nach der Wahl aus und gibt das Wahlergebnis bekannt. Sie bittet die gewählten Kandidatinnen und Kandidaten um Erklärung über die Annahme der Wahl binnen festgesetzter Frist.

VI. Ernennung der gewählten Beiratsmitglieder

Die gewählten Beiratsmitglieder werden nach erklärter Wahlannahme vom Präses der Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration ernannt.

VII. Kostenerstattung, Rechtsweg

- (1) Kosten, die den eingetragenen Organisationen sowie den Kandidatinnen/Kandidaten im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Wahlordnung entstehen, werden nicht erstattet.
- (2) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.